



Das ändert sich in 2022

Einige haben die Änderungen schon mitbekommen – für alle anderen hier einige der Gesetzesänderungen aufgelistet:

Änderungen des Mindestlohns

Der Mindestlohn erhöht sich ab
01.01.2022 -> 9,82 EUR / Std.
01.07.2022 -> 10,42 EUR / Std.

Krankmeldungen

Seit Oktober 2021 werden die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen direkt von den Arztpraxen digital an die Krankenkassen übermittelt!

Ab dem 1. Juli 2022 werden die „gelben Krankenbescheinigungen“ komplett verschwinden. Dann werden die Krankmeldungen ebenfalls digital dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.

Indirekte Lohnerhöhung – Beitrags-/Steuerfrei

Steuern und Sozialabgaben werden direkt über den Arbeitslohn abgezogen. Eine steuerfreie Lohnleistung wäre über den sogenannten Tankgutschein möglich, der hier eine Ausnahme darstellt. Dieser durfte bislang einen monatlichen Wert von 44 EUR nicht überschreiten, so dass keine Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Dieser Wert erhöht sich nun auf 50 EUR im Monat.

Teilzeitberufsausbildung jetzt für alle möglich

Wer den betrieblichen Teil seiner Ausbildung in Teilzeit absolvieren möchte, musste dafür bislang einen besonderen Grund angeben. Das ist seit dem 1. Januar 2020 nicht mehr erforderlich. Das Einverständnis des Ausbildungsbetriebes vorausgesetzt, kann die Ausbildung teilweise oder komplett mit verringerter Stundenzahl durchgeführt werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf 50% aber nicht übersteigen. Die Dauer der Ausbildungszeit verlängert sich entsprechend, jedoch höchstens bis zum Anderthalbfachen der regulären Ausbildungsdauer. Das bedeutet bei einer regulären Ausbildungszeit von 3 Jahren darf die Teilzeitvariante maximal 4,5 Jahre in Anspruch nehmen.

Die Berufschulzeit ist an eine Ausbildung in Teilzeit jedoch nicht gebunden und bedarf einer eigenen Abstimmung zwischen Ausbildungsbetrieb und Berufsschule.